

Die Gemeinde Greng, gestützt auf Artikel 34 des Abfallreglementes erlässt folgenden Gebührentarif:

- Bemessungsgrundlagen**    **Artikel 1**  
Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen der Gemeinde, werden grundsätzlich nach dem Gewichtssystem bemessen und vom Verursacher indirekt über Steuermittel und direkt über eine eigentliche Gewichtsgebühr sowie über eine Grundgebühr getragen.
- Steuermittel**                    **Artikel 2**  
Die indirekt über Steuermittel finanzierten Abfuhrkosten dürfen 30% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Grundgebühr**                    **Artikel 3**  
Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezielsammlungen, - abfahren, im Zusammenhang mit der Kehrichtabfuhr entstehenden Verwaltungskosten sowie die für die Kosten der von der vom Gemeinderat bezeichneten Sperrgutannahmestellen wird vom Verursacher eine jährliche Grundgebühr (Pauschale) erhoben.  
Diese beträgt:
- |            |                                |
|------------|--------------------------------|
| Fr. 150.00 | für Haushalte                  |
| Fr. 150.00 | für Kleingewerbe/Dienstleister |
| Fr. 200.00 | für Bauernbetriebe/Restaurant  |
- Für diejenigen Betriebe, die für die Entsorgung ihrer Abfälle ganz oder teilweise selbst aufkommen, legt der Gemeinderat die Grundgebühr jährlich neu fest.
- Gewichtsgebühr**                    **Artikel 4**  
**1)** Die Gesamtheit der Gewichtsgebühren beträgt 70 % an den Gesamtkosten.  
**2)** Pro kg Kehricht werden Fr. 0.65 erhoben.
- Gebühreanpassung**                    **Artikel 5**  
**1)** Gestützt auf Art. 41 des Abfallreglementes der Gemeinde Greng ist der Gemeinderat ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 3 und 4 mit Wirkung auf das folgende Kalenderjahr anzupassen. Dies namentlich dann, wenn
- der Anteil aus Steuermitteln 30% der Gesamtkosten übersteigt.
  - sich der Anteil der Gewichtsgebühr (Art. 4) an den Gesamtkosten um mehr als 10% verändert.
- 2)** Der Gemeinderat kann für Familien mit Kindern Ermässigungen festlegen.

## **Besondere Dienstleistungen Artikel 6**

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei ein Stundenansatz von Fr. 60.00 berechnet wird.

## **Inkasso**

### **Artikel 7**

1) Gebührensschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche das Gebührenkonto der Gemeinde lautet.

2) Die Gewichtsgebühr und die Grundgebühr werden jährlich fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

3) Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen gemäss Artikel 6 sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser Satz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Inkraftsetzung**

### **Artikel 8**

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Greng vom 9. Dezember 2008

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt von der Baudirektion: 5. FEB. 2009

